

## **7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ vom 22.02.2002**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ in ihrer Sitzung vom 18.10.2011 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 22.02.2002 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) **Abwasser im Sinne dieser Satzung** ist das durch Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), welches in Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 zu sammeln und dem Entsorgungspflichtigen gem. § 63 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zu überlassen ist. **Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung** ist das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), soweit es nicht durch Gebrauch verändert wird und hierdurch als Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt.

#### **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
  2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

#### **§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten folgende Grenzwerte:
- a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| - Temperatur            | 35 °C            |
| - pH-Wert               | von 6,5 bis 10,0 |
| - abfiltrierbare Stoffe | 2000 mg/l        |

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
- Stickstoff, gesamt	200 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Phosphor, gesamt	50 mg/l
- Sulfid	2 mg/l
- Fluorid	50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
- Summe BTEX	5 mg/l
- davon Benzol	0,5 mg/l
- Chlor gesamt	1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1,0 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom gesamt	1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1,0 mg/l
- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

(3) Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der öffentlichen Kläranlage hemmen, dürfen nicht eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Fracht durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlamm der öffentlichen Kläranlage nicht um mindestens 75 % reduziert wird.

(4) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

(5) Der AZV-L kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sowie des § 6 zulassen, wenn dies die technischen Bedingungen an der Einleitstelle zulassen, öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell anfallende Mehrkosten übernimmt.

(6) Der AZV-L kann im Einzelfall über die nach Absatz 1 und 2 festgelegten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb und den Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(7) Der AZV-L kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(8) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(9) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV-L.

### § 9 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Wird bei einer Abwasseruntersuchung eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt, sind die Kosten der Untersuchung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

### § 39 wird wie folgt geändert:

Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der AZV-L folgende Benutzungsgebühren:

- a) Einleitungsgebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§44 Nr. 1)
- b) Grundgebühren für baulich genutzte und an die Abwasseranlage des AZV-L angeschlossene Grundstücke (§ 45),
- c) Entsorgungsgebühren für Abwasser aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 44 Nr. 2) und
- d) Entsorgungsgebühren für Abwässer/Fäkalien, die aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben und Dreikammergruben entnommen werden (§ 44 Nr. 3).
- e) Der AZV-L kann für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 44 Abs. 1 erheben.

### § 41 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Für Abwasser, das aus Fäkalsammelgruben, abflusslosen und Mehrkammergruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

### § 44 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **2,57 Euro Einleitungsgebühr**,
2. für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **31,49 Euro Entsorgungsgebühr**,
3. für Abwässer/Fäkalien, die aus Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden, **88,40 Euro Entsorgungsgebühr**.

### § 46 a wird wie folgt geändert:

#### Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Für Abwasser, das auf Grund seiner Verschmutzung eines erhöhten Behandlungsaufwandes bedarf, als das bei häuslichem Abwasser der Fall ist, kann ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden, wenn folgende Konzentrations-Schwellenwerte überschritten werden:

- Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB <sub>sed</sub> )	1.300 mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)	120 mg/l
- Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	20 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)	520 mg/l

- (2) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB, TKN, P<sub>ges</sub> und AF, die über den in Abs. 1 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen

- a) CSB und biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>),
- b) BSB und TKN.

Alle Parameter werden aus der homogenierten Probe bestimmt.

- (3) Dem AZV-L ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (4) Die für die Starkverschmutzerzuschläge maßgebenden Konzentrationswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Der AZV-L kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Abwassereinleitungen eines Grundstücks als eine Einleitungsstelle gelten.
- (5) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit dem AZV-L vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben dem AZV-L vorzulegen.
- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 1 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden vom AZV-L festgelegt, der auch die Kosten dafür trägt, insofern nicht ein Fall nach § 9 Abs. 3 vorliegt.
- (7) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 1 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, dem AZV-L die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

- (8) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages  $Z$  (in €/m<sup>3</sup>) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{\text{CSB}} - 1.300) \cdot F_{\text{CSB}} + (C_{\text{TKN}} - 120) \cdot F_{\text{TKN}} + (C_{\text{P}} - 20) \cdot F_{\text{P}} + (C_{\text{AF}} - 520) \cdot F_{\text{AF}}$$

mit

$$(C_{\text{CSB}} - 1.300) = 0, \quad \text{wenn } C_{\text{CSB}} < 1.300 \text{ mg/l}$$

$$(C_{\text{TKN}} - 120) = 0, \quad \text{wenn } C_{\text{TKN}} < 120 \text{ mg/l}$$

$$(C_{\text{P}} - 20) = 0, \quad \text{wenn } C_{\text{P}} < 20 \text{ mg/l}$$

$$(C_{\text{AF}} - 520) = 0, \quad \text{wenn } C_{\text{AF}} < 520 \text{ mg/l}$$

Dabei sind  $C$  die mittleren Konzentrationen in mg/l und  $F$  die Zuschlagsfaktoren für die in Abs. 1 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

Die Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Zuschlags in €/m<sup>3</sup> aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 1 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

- (9) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB und BSB<sub>5</sub> definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen BSB<sub>5</sub> und TKN.

Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB <sub>sed</sub>	F <sub>CSB</sub>	= 0,000246	bei	CSB / BSB <sub>5</sub>	> 3,0
		= 0,000123	bei	CSB / BSB <sub>5</sub>	> 2,0 bis 3,0
		= 0,0	bei	CSB / BSB <sub>5</sub>	bis 2,0
TKN	F <sub>TKN</sub>	= 0,00298	bei	BSB <sub>5</sub> / TKN	bis 4,0
		= 0,00253	bei	BSB <sub>5</sub> / TKN	> 4,0 bis 6,0
		= 0,00209	bei	BSB <sub>5</sub> / TKN	> 6,0 bis 8,0
		= 0,00164	bei	BSB <sub>5</sub> / TKN	> 8,0 bis 10,0
		= 0,00119	bei	BSB <sub>5</sub> / TKN	> 10,0
P <sub>ges</sub>	F <sub>P</sub>	= 0,00484			
AF	F <sub>AF</sub>	= 0,00079			

- (10) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

## **§ 49 (2) wird wie folgt geändert:**

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 9) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).

## **§ 52 (1) wird wie folgt geändert:**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV-L überlässt,
  2. entgegen § 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. Abwasser einleitet, dass die gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 6 festgelegten Grenzwerte überschreitet oder die Bedingung der biologischen Abbaubarkeit gemäß § 7 Abs. 3 nicht erfüllt, sofern nicht Ausnahmeregelungen gemäß § 7 Abs. 5 getroffen wurden,
  4. entgegen § 7 Abs. 7 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  5. entgegen § 7 Abs. 8 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
  6. entgegen § 7 Abs. 9 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV-L in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  7. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem AZV-L herstellen lässt,
  8. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV-L herstellt, benutzt oder ändert,
  9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV-L herstellt,
  11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  13. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  14. entgegen § 49 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV-L nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Oderwitz, den 19.10.2011

Görke, Vorstandsvorsitzender